



**Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant-e-s de Suisse
Unione Svizzera degli Universitari
Uniun svizra da studentas e students**

Laupenstrasse 2
CH – 3001 Bern

Tel. +41 31 382 11 71
Fax +41 31 382 11 76

info@vss-unes.ch
www.vss-unes.ch

An die Mitglieder der
Schweizerischen Universitätskonferenz SUK
Sennweg 2
3012 Bern

Bern, 04.06.2008

Revision der Bologna-Richtlinien Artikel 3a (120/08 A)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben nehmen wir Stellung zur vorgeschlagenen Ergänzung der SUK-Richtlinien. Unsere Bedenken zur Vereinbarung der Rektorenkonferenzen haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 30. September 2007, unserem Brief vom 16. Januar 2008 und beim gemeinsamen Treffen am 23. Januar 2008 zum Ausdruck gebracht. Entsprechend waren wir etwas überrascht, vom Wortlaut der vorgeschlagenen Ergänzung der SUK-Richtlinien erst über das Bologna-Netzwerk zu erfahren. Wir begrüßen ausdrücklich die Gesprächsbereitschaft von Frau Weiss auf unsere Nachfrage hin und sind erleichtert, dass der Kommentar bereits etwas präzisiert werden konnte, um Missverständnissen vorzubeugen.

Wechsel des Hochschultyps und Änderung des Studienziels (Absatz 1)

Grundsätzlich ist der VSS der Ansicht, dass ein Wechsel des Hochschultyps nach dem Bachelor meist auch eine Korrektur des Studienziels impliziert. Der VSS ist überzeugt, dass eine solche Änderung des Studienziels von den Studierenden bewusst beabsichtigt und nicht etwa leichtfertig vorgenommen wird. Entsprechend teilen wir geäusserte Befürchtungen, dass eine durchlässigere Regelung zwischen den Hochschultypen die Master der Universitäten zu einem Überlaufbecken der anderen Hochschultypen werden liesse, nicht.

Die Zulassung zu einem Master am eigenen Hochschultyp als Voraussetzung für die Zulassung in einen universitären Master erachtet der VSS entsprechend als nicht sinnvoll. Entsprechend bitten wir Sie, den zweiten Satz des vorgeschlagenen Artikels 3a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

Direkt in ein universitäres Masterstudium aufgenommen wird, wer höchstens Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Kredits nachholen muss (Auflagen).

Des weiteren schlagen wir einige ergänzende Präzisierungen im Kommentar zum Absatz 1 vor, welche keine inhaltlichen Konsequenzen haben, jedoch die Absicht unserer Ansicht nach etwas besser zum Ausdruck bringen:

Müssen Studienleistungen nachgeholt werden, die diesen Rahmen übersteigen, ist kein direkter Übertritt in ein Masterstudium zulässig, weil dies einem Wechsel der Studienrichtung gleich kommt. Möglich ist aber die Aufnahme eines Bachelorstudiums unter Anrechnung vorher erbrachter Leistungen.

Wir bitten Sie, diese Ergänzungsvorschläge zu bedenken und zu berücksichtigen.

Koordination bei der Zulassung zur Immatrikulation (Absatz 3)

Der VSS möchte in keiner Weise in die Kompetenzen der TrägerInnen eingreifen. Wir möchten jedoch anregen, dass im Sinne der Absicht hinter der Ergänzung der Bologna-Richtlinien für die Regelung der „entsprechenden Zulassung zur Immatrikulation“ eine Absprache unter den Trägern erfolgt. Wünschenswert ist eine koordinierte Ergänzung der Regelungen für alle universitären Hochschulen.

Der VSS begrüsst die Regelung der Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen im Rahmen der Bologna-Richtlinien der SUK. Denn es ist wichtig, dass eine solche Regelung verbindlich und transparent ist, um die Gleichbehandlung der Studierenden zu gewährleisten.

Abschliessend möchte der VSS jedoch festhalten, dass die Durchlässigkeit nicht abschliessend auf Papier geregelt werden kann. Die Regelung muss periodisch evaluiert, kritisch diskutiert und angepasst werden. Andernfalls wird riskiert, dass sie der Realität der Studierenden und der verschiedenen Hochschultypen nicht (mehr) entspricht.

Der VSS bedankt sich für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und hofft auf eine positive Entwicklung im Sinne der Förderung motivierter Studierender und einer transparenten und unkomplizierten Regelung der Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen.

Mit freundlichen Grüssen

Sarah Gerhard, Co-Präsidentin